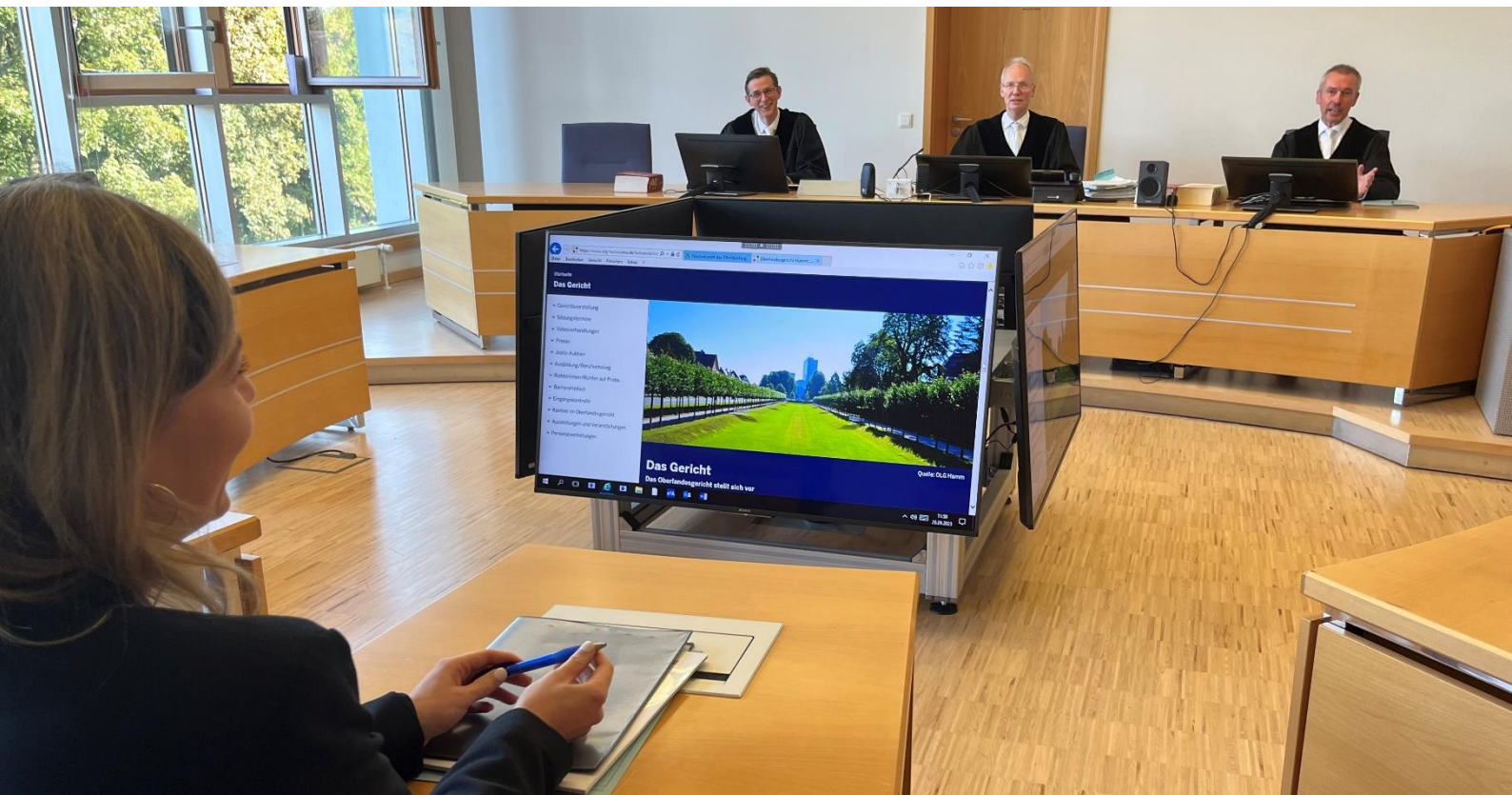




Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Januar 2025

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Frachtrecht	2	8. Senat	1, 3
Kostenrecht.....	1, 3	18. Senat.....	2
Vereinsrecht.....	1		
Zivilprozessrecht.....	3		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Gütergemeinschaft.....	5	4. Senat	5
Unterhaltsrecht.....	5	11. Senat.....	5

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafvollzug.....	7	1. Senat	7
-------------------	---	----------------	---

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

8 W 36/24

Beschluss vom
06.01.2025

Kostenrecht
Vereinsrecht

Sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidung, Feststellungsklage gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, Formelle und materielle Rechtmäßigkeit eines Vereinsausschlusses, Klage vor den ordentlichen Gerichten bei ungebührlicher Verzögerung der Entscheidung des Rechtsmittelorgans des Vereins über den Einspruch, Mitwirkungserfordernisse des Vorstands an der Ausschlussentscheidung und der Abgabe der Ausschlusserklärung, Anspruch des Vereinsmitglieds auf rechtliches Gehör im Ausschlussverfahren, insbesondere bzgl. neuer Tatsachen im Einspruchsverfahren

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem Verein kann mit Hilfe der Feststellungsklage gerichtlich überprüft werden. Der Kläger kann die Feststellung begehren, dass der Ausschlussbeschluss unwirksam ist. Alternativ kann er die Feststellung beantragen, dass er noch Mitglied des Vereins ist.
2. Eine satzungsmäßige Einspruchsmöglichkeit steht der Klage gegen den Ausschluss nicht entgegen, wenn der Verein die Entscheidung des Rechtsmittelorgans böswillig verhindert oder ungebührlich verzögert. Eine Verzögerung von zehn Monaten ist in der Regel ungebührlich.
3. Die dem gesamtvertretungsberechtigten Vorstand zugewiesene Ausschlussentscheidung ist von dem Vorstand nicht nur in vertretungsberechtigter Zahl zu treffen, sondern von ihm auch dem Mitglied gegenüber in dieser Form abzugeben.
4. Eine von anderen Vorstandsmitgliedern einem gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erteilte Generalvollmacht zur Vertretung des Vereins ist unwirksam, soweit sie eine satzungsmäßige Vertretungsregelung unterlaufen würde.
5. Auch ohne ausdrückliche satzungsmäßige Anordnung hat der Verein vor der Entscheidung über

den Ausschluss eines Mitglieds das Gebot rechtlichen Gehörs (audiatur et altera pars) zu beachten.

6. Ist in der Satzung die vereinsinterne Überprüfung der Ausschlussentscheidung im Wege des Einspruchs vorgesehen, so hat das dafür zuständige Organ seiner Entscheidung grundsätzlich die der Ausgangsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen zugrunde zu legen. Neue Tatsachen kann es jedenfalls nicht berücksichtigen, ohne dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

18 U 179/23

[Urteil vom 16.12.2024](#)

Frachtrecht

Gerichtsstandsklausel

Die Wirksamkeit einer Klausel, mit der ein ausschließlicher Gerichtsstand am Ort des Sitzes eines Transporteurs „für Streitigkeiten aus dem Vertrag“ begründet wird, kann zum einen gegen § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO bzw. gegen §§ 689 Abs. 2, 802 ZPO, zum anderen gegen Art. 31 Abs. 1 CMR verstoßen, insoweit die Klausel auch Geltung für die internationale Zuständigkeit beansprucht.

18 U 105/24

[Hinweisbeschluss vom 21.11.2024](#)

Frachtrecht

Erneute Einlagerung und Aufwendungsersatz

1. Nimmt der Verfrachter auf Anweisung des Empfängers eine (erneute) Einlagerung des Gutes vor, kann er vom Empfänger gem. § 491 Abs. 2 S. 2 und 3 HGB Ersatz der ihm dadurch entstehenden Aufwendungen verlangen.
2. Die infolge der Weisungserteilung entstandenen Aufwendungsersatz- bzw. Vergütungsansprüche ergeben sich unabhängig vom Seefrachtvertrag aus Gesetz bzw. aus einem quasi-vertraglichen Tatbestand, der international-privatrechtlich gesondert gem. Art. 11 Rom-II-VO anzuknüpfen ist.

Baumbachsche Kostenformel bei Teil-Klagerücknahme und Anerkenntnis im Übrigen, Rechtshängigkeit der Streitsache mit Datum des Eingangs beim Streitgericht nach Abgabe durch das Mahngericht, rückwirkendes Entfallen der Rechtshängigkeit, aber Fortbestehen der Anhängigkeit bzgl. eines Gesamtschuldners bei Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens gegen diesen

1. Zu den Maßstäben der sogenannten „Baumbachschen Kostenformel“ in einem Anerkenntnisurteil nach Klagerücknahme gegen einen Gesamtschuldner und prozessuaalem Anerkenntnis des anderen Gesamtschuldners
2. Gibt das Mahngericht ein Verfahren mit Mahnbescheiden gegen zwei Antragsgegner als Gesamtschuldner nach jeweiligem Gesamtwiderspruch und verspätetem Eingang des weiteren Gerichtskostenvorschusses aufgrund der schon mit dem Mahnantrag gemäß § 696 Abs. 1 S. 2 ZPO gestellten Anträge an das Streitgericht ab, tritt Rechtshängigkeit des Streitverfahrens gegenüber beiden Beklagten mangels „alsbald“ nach der Erhebung des Widerspruchs erfolgter Abgabe nicht schon gemäß der Fiktion des § 696 Abs. 3 ZPO mit Zustellung der Mahnbescheide ein. Geht das abgegebene Verfahren beim Streitgericht ein, bevor nach Abgabe durch das Mahngericht die Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens gegen einen der beiden Gesamtschuldner beim Mahngericht eingeht, wird die Sache bei dem Streitgericht mit Eingang der Mahnakte gegen beide Antragsgegner nicht nur gemäß § 696 Abs. 1 S. 4 ZPO anhängig, sondern über dessen Wortlaut hinaus auch gegenüber beiden Beklagten rechtshängig.
3. Die erst danach vom Mahngericht an das Streitgericht weitergeleitete Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens gegen einen der beiden Beklagten lässt diesem

gegenüber gemäß § 696 Abs. 4 S. 3 ZPO die Rechtshängigkeit rückwirkend entfallen, während die Rechtssache auch in diesem Verhältnis weiterhin anhängig bleibt.

4. Die spätere versehentliche Zustellung der nur noch gegen den verbliebenen Beklagten gerichteten Anspruchsbegründung auch an den anderen Beklagten lässt die Rechtshängigkeit gegenüber diesem nicht wiederaufleben. Die Kostenentscheidung nach späterer Klagerücknahme im Verhältnis zu ihm richtet sich daher nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 20/24

[Beschluss vom 17.12.2024](#)

Unterhaltsrecht

Aufstockungsunterhalt, ungedeckter Naturalunterhalt, Dienstwagenvorteil bei Gehaltsverzicht, absolute und relative Geringfügigkeitsgrenze

1. Werden sämtliche Fahrzeugkosten über einen Gehaltsverzicht getragen, spiegelt sich der Vorteil der Dienstwagennutzung in der Höhe des Gehaltsverzichts wider.
2. Der Nachteil aus der steuerlichen Berücksichtigung des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagennutzung reduziert sich durch den mit dem Gehaltsverzicht verbundenen Steuervorteil.
3. Der beim betreuenden Elternteil in Abzug zu bringende ungedeckte Naturalunterhalt ergibt sich aus der Differenz des Unterhaltsbedarfs nach den zusammengerechneten Einkommen abzüglich Kindergeld und abzüglich des Zahlungsbetrages des barunterhaltspflichtigen Elternteils.

11 UF 13/24

[Beschluss vom 26.11.2024](#)

Gütergemeinschaft

Nutzungsentschädigung für die Nutzung eines gemeinsamen Hausgrundstücks im Rahmen einer Gütergemeinschaft, Gebrauchmachung von Übernahmerecht nach § 1477 Abs. 2 BGB

1. Der sich aus der Mitwirkungspflicht an Verwaltungsmaßnahmen der Gemeinschaft § 1472 Abs. 3 BGB ergebende Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung nach Trennung der Ehegatten steht dem ausgezogenen Ehegatten grundsätzlich nicht unmittelbar zu. Der Anspruch ist vielmehr Teil des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten (zur gesamten Hand) und geht auf Leistung an die beiden Ehegatten gemeinsam. Die Teilung findet erst im Rahmen der Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens statt.
2. Eine Ausnahme hiervon kommt in Betracht, wenn ein Ehegatte darauf angewiesen ist, seinen Unterhalt aus dem Gesamtgut zu bestreiten.

3. Auch bei Geltendmachung eines Übernahmerechts gem. § 1477 Abs. 2 BGB muss der übernehmende Ehegatte den Wert des übernommenen Gegenstandes regelmäßig nicht unmittelbar in Geld zahlen, sondern kann sich diesen auf seinen Anteil im Rahmen der späteren Auseinandersetzung anrechnen lassen.

Rechtsprechung der Strafsenate

1 Vollz(Ws) 506/22

**Beschluss vom
03.08.2023**

Strafvollzug

Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit nach Erledigung des Antrags, konkret zu befürchtende Wiederholungsgefahr, pauschale Begrenzung der Anzahl der jährlichen Behandlungsausführungen, personelle Engpässe als Abwägungskriterium bei der Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 StVollzG NRW

1. Auch wenn eine Wiederholungsgefahr nicht zwangsläufig stets anzunehmen ist, wenn in einem Einzelfall eine Ermessensentscheidung fehlerhaft getroffen wurde, ist diese jedoch nur abzulehnen, wenn konkret anzunehmen ist, dass unter geänderten Tatsachengrundlagen gleichartige Anträge des Klägers nicht mit gleichartigen Erwägungen abgelehnt werden.
2. Bei Ausführungen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW handelt es sich um vollzugsöffnende Maßnahmen, die als Lockerungen im Strafvollzug zu den wichtigsten der Resozialisierung dienenden Behandlungsmaßnahmen gehören. Der Anspruch auf Resozialisierung ist durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt (grundlegend BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72, Ziff. B II 5.b).
3. Hinsichtlich der jeweils im Einzelfall zunächst konkret zu prüfenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr bedarf es für die Versagung von Ausführungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG NRW als vollzugslockernde Maßnahmen stets einer positiven Feststellung der Flucht- oder Missbrauchsgefahr (vgl. nur Senat, [OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2016 – 1 Vollz\(Ws\) 150/16](#), BeckRS 2016, 12258; BeckOK Strafvollzug NRW/Knauss, a.a.O. Rn. 5 m.w.N.). Im konkreten Einzelfall ist bei Nichtvorliegen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr sodann im Wege der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Entscheidung über die konkrete vollzugsöffnende Maßnahme – hier Ausführung – durch die JVA zu treffen, bei der gem. § 53 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW

die Belange des Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen sind. Die grundsätzliche Gewährung einer bestimmten Anzahl von Ausführungen im Jahr im Sinne einer üblichen Verwaltungspraxis entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Prognoseentscheidung und Ermessensausübung im Einzelfall gem. § 53 Abs. 1 StVollzG NRW.

4. Bei der Bemessung des Umfangs beabsichtigter Ausführungen kann die Personallage Mitberücksichtigung finden (vgl. Senat, Beschluss vom 18. September 1984, NStZ 1985, 189), sodass eine Beschränkung der Ausführungsanzahl aufgrund personeller Kapazitätsengpässe nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Allerdings bedarf eine Ablehnung der begehrten Ausführung zu diesem bestimmten Zeitpunkt aufgrund - konkret darzulegender - personeller Engpässe bei grundsätzlich positiver Prognose- und Ermessensentscheidung gem. § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 StVollzG NRW einer umfassenden und nachprüfbaren Darstellung, inwieweit weitere Häftlinge mit den gleichen Voraussetzungen weitere Ausführungen begehren und noch weniger Ausführungen als der jeweilige Betroffene erhalten haben oder aus sonstigen Gründen Vorrang genießen.